

Verordnung
der Stadt Memmingen über das flächenhafte Naturdenkmal
„Lärchenhalde“

Vom 18. Mai 1981 (SVBI S. 5)

Bekanntgemacht am: 22. Mai 1981
Inkraftgetreten am: 23. Mai 1981

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
04.07.2001	85	06.07.2001	01.01.2002	§ 8

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand	1
§ 2 Schutzgebietsgrenzen	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Genehmigung	3
§ 6 Ausnahmen	3
§ 7 Pflichten der Grundstückseigentümer	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9 Inkrafttreten	4

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBI S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBI S. 678) erläßt die Stadt Memmingen folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 26.02.1981 Nr. 820-8631-14/2 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Volkratshofen/Ferthofen der Stadt Memmingen gelegene „Lärchenhalde“ wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

1. ¹Das Naturdenkmal befindet sich auf den Grundstücken Fl.-Nr. 107 und 118 der Gemarkung Volkratshofen/Ferthofen. ²Die Südostgrenze bildet der Weg Fl.-Nr. 101/2.

³Die Nordost- bzw. Ostgrenze stellt die Nordost- bzw. Ostseite der Grundstücke Fl.-Nr. 107 und 118 dar. ⁴Die Nordgrenze wird durch den Weg mit der Fl.-Nr. 123/2 gekennzeichnet.

⁵Die West- bzw. Südwestgrenze bildet die West- bzw. Südwestseite der Grundstücke Fl.-Nr. 118 und 107.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Naturdenkmals sind mit grüner Farbe in einer archivmäßig verwahrten [Flurkarte im Maßstab 1 : 5000](#) eingetragen, welche bei der Stadt Memmingen als untere Naturschutzbehörde zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden offenliegt.
3. Diese Flurkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmals ist es,

1. das dortige Vorkommen an Baumbeständen in dem bestehenden Umfang zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Baumgemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderlichen Standortverhältnisse zu erhalten,
3. die durch die Bäume bestimmte besondere Schönheit und natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und das reizvolle Landschaftsbild in seinem naturnahen Charakter aufrechtzuerhalten.

§ 4

Verbote

1. Die Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dazu gehört insbesondere:
 1. Beseitigung der Bäume oder Baumbestandteile,
 2. Organische oder anorganische Düngung, sowie das Ausbringen von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln,
 3. Meliorationen aller Art und Aufforsten,
 4. Aufschüttungen und Ablagerungen aller Art einschließlich solcher von Ernterückständen, Unkraut und Stallmist, Grabungen und der Abbau von Bodenbestandteilen,
 5. Zelten, Feuermachen oder Lagern in organisierten Gruppen,
 6. Befahren mit motorisierten Zweirad-Fahrzeugen,
 7. das Gelände zu verunreinigen.

2. Weiterhin ist es verboten, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis der Stadt Memmingen als untere Naturschutzbehörde angebrachten Wegmarkierungen, Ortshinweise oder Warntafeln.

§ 5

Genehmigung

1. Vom Verbot des § 4 kann die Stadt Memmingen mit Zustimmung der Regierung von Schwaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des wertvollen Baumbestandes durch Beauftragte der Stadt Memmingen.

§ 7

Pflichten der Grundstückseigentümer

1. Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich der Stadt Memmingen anzuzeigen.
2. Die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der Stadt Memmingen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 das flächenhafte Naturdenkmal zerstört oder verändert.

2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG nicht unverzüglich Anzeige gemäß § 7 erstattet.

§ 9

Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

* Betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das In-Kraft-Treten der Veränderungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.
18. ErgLfg 01.2002